



# Der Anwaltverein informiert

## Vermachen = Vererben? – Das Vermächtnis im Erbrecht



Dr. Robert Dragunski  
Rechtsanwalt

**Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die beiden Begriffe „vermachen“ und „vererben“ häufig gleichbedeutend verwendet. Rechtlich sind damit jedoch zwei völlig unterschiedliche Rechtsinstitute angesprochen.**

### Was ist ein Vermächtnis?

Der Erblasser kann durch eine letztwillige Verfügung von Todes wegen, d. h. in der Regel durch ein privatschriftliches oder notarielles Testament, oder durch einen notariellen Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne den anderen als Erben einzusetzen. Der mit einem Vermächtnis Bedachte wird also nicht Erbe eines Verstorbenen, sondern lediglich sog. Vermächtnisnehmer, der einen Anspruch z. B. auf einen vermachten Gegenstand hat.

Der Erbe hingegen tritt mit dem Tode einer Person in das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten des Erblassers ein, sog. Gesamtrechtsnachfolge aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung. Will man also einem Dritten rechtlich wirksam nach seinem eigenen Tode z. B. einen bestimmten Gegenstand oder einen Geldbetrag zukommen lassen, muss man grundsätzlich tätig

werden und z. B. ein privatschriftliches Testament, das auch nur diese Vermächtnisregelung enthalten kann, verfassen.

Für die Vererbung hält unser Bürgerliches Gesetzbuch mit der gesetzlichen Erbfolge hingegen eine „Auffangregelung“ für den Fall bereit, dass der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Der Erblasser muss also nicht tätig werden, wenn er keine von den gesetzlichen Erbfolgebestimmungen abweichende Regelung treffen will.

### Gegen wen und wie macht man einen Vermächtnisanspruch geltend?

Die Vermächtnisforderung entsteht automatisch mit dem Erbfall. Eine Annahmeerklärung ist somit nicht Voraussetzung für den Anfall des Vermächtnisses. Der Vermächtnisnehmer muss seinen Anspruch gegen den mit dem Vermächtnis Beschwerten jedoch geltend

machen. Der Vermächtnisgegenstand als solcher fällt nämlich (zunächst) in das Erbe.

Der Vermächtnisnehmer hat nach dem Gesetz lediglich einen sog. schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes gegenüber dem Beschwerten, der notfalls im Klagewege durchgesetzt werden muss, wenn der Beschwerte einen fälligen und rechtmäßigen Vermächtnisanspruch nicht freiwillig erfüllt. Beschwerte sind die gesetzlichen oder eingesetzten Erben, es kann aber auch ein Vermächtnisnehmer selbst mit einem Vermächtnis vom Erblasser beschwert worden sein, sog. Untervermächtnis.

**Fortsetzung demnächst: Kann ein Vermächtnis ausgeschlagen werden? Wer kann Vermächtnisnehmer sein, was kann vermacht werden?**

[www.anwaltverein-bayreuth.de](http://www.anwaltverein-bayreuth.de)

Eine gute Vorsorge beginnt mit  
einem Besuch beim Anwalt.  
Eine schlechte endet damit.

Keine Unterschrift ohne Anwalt: [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)